

**Ordnung für die Prüfung
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 5. Februar 2013
StAnz. S. 506

Inhaltsübersicht

Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.....	1
I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung.....	5
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	6
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	6
§ 6 Studienumfang, Module	9
§ 7 Prüfungsausschuss.....	10
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
II. Prüfung.....	13
§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung.....	14
§ 11 Modulprüfungen	15
§ 12 Mündliche Prüfungen	16
§ 13 Schriftliche Prüfungen, Portfolioprfungen.....	17
§ 14 Praktische Prüfungen	19
§ 15 Bachelorarbeit.....	20
§ 16 Mündliche Abschlussprüfung.....	22
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	23
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	25
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	26
§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	28
III. Schlussbestimmungen	29
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	29

§ 22	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten.....	29
§ 23	Elektronischer Dokumentenverkehr.....	30
§ 24	Inkrafttreten.....	30
Anhang 1	32
1.	Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon).....	32
2.	American Studies (Studienstart Mainz).....	34
2.1.	Kernfach American Studies (Studienstart Mainz).....	34
2.2.	Beifach American Studies (Studienstart Mainz).....	40
3.	Französisch (Studienstart Mainz).....	44
3.1.	Kernfach Französisch (Studienstart Mainz).....	44
3.2.	Beifach Französisch (Studienstart Mainz).....	51
4.	Germanistik (Studienstart Mainz).....	55
4.1.	Kernfach Germanistik (Studienstart Mainz).....	55
4.2.	Beifach Germanistik (Studienstart Mainz).....	64
5.	Geschichte (Studienstart Mainz).....	69
5.1.	Kernfach Geschichte (Studienstart Mainz).....	69
5.2.	Beifach Geschichte (Studienstart Mainz).....	76
6.	Philosophie (Studienstart Mainz).....	80
6.1.	Kernfach Philosophie (Studienstart Mainz).....	80
6.2.	Beifach Philosophie (Studienstart Mainz).....	88
7.	American Studies (Studienstart Dijon).....	94
7.1.	Kernfach American Studies (Studienstart Dijon).....	94
7.2.	Beifach American Studies (Studienstart Dijon).....	101
8.	Französisch (Studienstart Dijon).....	105
8.1.	Kernfach Französisch (Studienstart Dijon).....	105
8.2.	Beifach Französisch (Studienstart Dijon).....	113
9.	Germanistik (Studienstart Dijon).....	118
9.1.	Kernfach Germanistik (Studienstart Dijon).....	118
9.2.	Beifach Germanistik (Studienstart Dijon).....	127
10.	Geschichte (Studienstart Dijon).....	132
10.1.	Kernfach Geschichte (Studienstart Dijon).....	132
10.2.	Beifach Geschichte (Studienstart Dijon).....	139
11.	Philosophie (Studienstart Dijon).....	143
11.1.	Kernfach Philosophie (Studienstart Dijon).....	143
11.2.	Beifach Philosophie (Studienstart Dijon).....	151
Anhang 2	156

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, sowie auf der Grundlage des Kooperationsabkommens zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Université de Bourgogne Dijon vom 09. Januar 2012 haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche

05 – Philosophie und Philologie am 31.10.2012

07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 14.11.2012

die folgende Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25.01.2012, Az.: 0302120300/062, genehmigt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat zu den besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung am 26.10.2012, Az.: 9525 52302/40 (24) sein Einvernehmen erteilt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon (Bachelorprüfung) der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Universität Mainz durchgeführt wird. Werden Teile der Prüfung im Bachelorstudiengang an der Université de Bourgogne (Dijon/Frankreich) erbracht, wird die Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit sowie Verwaltung der Université de Bourgogne durchgeführt. Auf das Kooperationsabkommen mit der Université de Bourgogne vom 09. Januar 2012 wird verwiesen.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Ein Teil des Studiums muss an der Université de Bourgogne in Dijon verbracht werden. Auf § 3 Abs. 2 sowie auf die fachspezifischen Regelungen in Anhang 1 wird verwiesen.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B. A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(6) Für das Verfahren der Bachelorprüfung, die Ausstellung des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades ist der Fachbereich zuständig, dem das Kernfach angehört. Für die Modulprüfungen im Beifach ist der Fachbereich zuständig, dem das Beifach angehört.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis französischer Sprachkenntnisse durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder durch eine Bescheinigung über fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B2, die durch einen Sprachtest oder durch den Diplôme d'Etudes en Langue Française (DEL F B2) nachgewiesen werden. Der Nachweis französischer Sprachkenntnisse gilt auch durch Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde oder eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]) erbracht.

(3) Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern im Anhang nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich. Sollte der Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegen, so kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass er in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität, in Ausnahmefällen bis zum Ende des zweiten Semesters der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium eines Kern- und eines Beifachs. Als Kern- und Beifächer können die im Anhang aufgeführten Fächer gewählt werden. Darüber hinaus können von den Fachbereichsräten 05 und 07 einvernehmlich weitere Beifächer zugelassen werden, sofern ein Studienangebot sichergestellt ist, das den im Anhang aufgeführten Beifächern gleichwertig ist, die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und die Bestimmungen für die Prüfung in einer Prüfungsordnung geregelt sind. Die gewählte Fächerkombination muss bei Studienstart in Mainz das Fach Französisch und bei Studienstart in Dijon das Fach Deutsch beinhalten.

(2) Der Studienbeginn ist in Mainz oder in Dijon. Das zweite Studienjahr verbringen die Studierenden an der jeweiligen Partneruniversität. Das dritte Studienjahr wird in einer deutsch-französischen Gruppe in Dijon (5. Semester) und Mainz (6. Semester) absolviert.

	Studienbeginn in Mainz	Studienbeginn in Dijon
1. Semester	Mainz	Dijon
2. Semester	Mainz	Dijon
3. Semester	Dijon	Mainz
4. Semester	Dijon	Mainz
5. Semester	Dijon	Dijon
6. Semester	Mainz	Mainz

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen im Kern- und im Beifach,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit im Kernfach,
3. der mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach.

Eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach findet nicht statt; es sei denn der fachspezifische Anhang sieht eine andere Regelung vor.

(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes

Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (sechs Semester).

(2) Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
- durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller

verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zur ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebenen Texten, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls, an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1) unmittelbar nach Abschluss

einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der zuständige Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer ein Industrie- oder Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und gemäß französischer Zählung in Stunden (h) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.

(2) Der integrierte Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist ein Intensivstudiengang. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Module im Kernfach: 103 bis 106 LP,
2. auf die Module im Beifach: 60 LP,
3. das Deutsch-Französische Modul: 9 LP
4. auf die Bachelorarbeit: 10 bis 12 LP,
5. auf die mündliche Abschlussprüfung: 5 LP, sofern im fachspezifischen Anhang keine andere Regelung getroffen ist.

Die genauen Leistungspunktezahlen der einzelnen Studienfächer für die Module im Kernfach gemäß Nr. 1 und die Bachelorarbeit gemäß Nr. 3 finden sich im fachspezifischen Anhang. In einigen Studienfächern wird die Bachelorarbeit im Rahmen eines Abschlussmoduls von weiteren Lehrveranstaltungen (Seminar, Kolloquium etc.) begleitet, näheres ist im Anhang geregelt.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für die Kern- und Beifächer sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Über die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist nach Maßgabe des Anhangs in einzelnen Fächern ein Industriepraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(5) Im Fach American Studies wird ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache dringend empfohlen. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Auf § 9 Abs. 7 wird hingewiesen.

(6) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Kern- und Beifach identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten im Kern- und Beifach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch

mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die zuständigen Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss ein; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Für das Deutsch-Französische Modul ist der Prüfungsausschuss Romanistik, Slavistik, Buchwissenschaft und Komparatistik zuständig. Bei Fragen, welche die bildungswissenschaftliche Veranstaltung des Deutsch-Französischen Moduls betreffen, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter in die Beratung und Entscheidungsfindung einzubeziehen. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt. Der Prüfungsausschuss Romanistik, Slavistik, Buchwissenschaft und Komparatistik wird in seinen administrativen Tätigkeiten das Deutsch-Französische Modul betreffend von der Stelle unterstützt, die die Lehrveranstaltungen im Deutsch-Französischen Modul organisiert.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel

mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die bzw. der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Es können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschulen (Université de Bourgogne, Université de Sherbrooke, Bishop's University, Università di Bologna) zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Prüfungs- und Studienleistungen, die entsprechend Anhang 1 an der Université de Bourgogne erbracht werden, werden ohne Anerkennungsverfahren übernommen.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder

staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der JGU genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens, d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 7 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der nach dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Grundsätzlich gelten bei Prüfungen, die an der Université de Bourgogne abgelegt werden, die Regelungen der Université de Bourgogne; auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen.

(4) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(6) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12 **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilte Note aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins oder desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt

werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt nicht für Prüfungen die gemäß Absatz 6 abgelegt werden.

§ 13

Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) , in Ausnahmen von vier Wochen entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung als „nicht ausreichend“ auf § 17 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,

- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14 Praktische Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem Gegenstandsbereich des Kernfaches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit kann auch fächer- und fachbereichsübergreifend gewählt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diesem rechtzeitig eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird, mit der oder dem ein Thema vereinbart wird.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 120, davon mindestens 80 im Kernfach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens fünf, höchstens neun Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die in Absatz 4 Satz 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens doch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und auszugeben. Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in Deutsch beizufügen. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Bachelorarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 1 nicht möglich. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Sie oder er hat bei Abgabe der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung gem. § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gem. Satz 1 oder 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Bei fächer- oder fachbereichsübergreifenden Bachelorarbeiten kann die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter aus dem angrenzenden Fach bzw. Fachbereich bestellt werden. Mindestens eine oder einer der

Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz oder einer kooperierenden Hochschule angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(12) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten

ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Der Anhang kann eine andere Regelung vorsehen. Prüfungssprache ist unbeschadet der Bestimmung in Satz 4 in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. In den philologischen Fächern kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Nähere Regelungen sind im fachspezifischen Anhang festgelegt.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Übertragung von den an der Université de Bourgogne erbrachten Noten erfolgt auf folgendem Weg:

1. Die Gesamtnote, die nach Abschluss eines Studienjahres von der Université de Bourgogne im Relevé de Notes ausgewiesen wird, wird nach Umrechnung auf Grundlage der Umrechnungstabelle gemäß Anhang 2 allen entsprechenden Modulprüfungen laut Anhang 1 übertragen. Wird kein Studienjahr, sondern nur ein Semester an der Université de Bourgogne verbracht, gilt Satz 1 entsprechend.
2. Werden an der Université de Bourgogne aufgrund der Einschreibung in mehrere Studiengänge mehrere Relevé de Notes ausgestellt, so wird für die Übertragung der erbrachten Noten gemäß Nr. 1 nur das Relevé de Notes für das Kernfach herangezogen.

(4) Die Fachnote des Kernfachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Kernfach zugeordneten Modulprüfungen, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung; die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden jeweils mit den dem Modul, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Sofern im Kernfach gemäß dem fachspezifischen Anhang ein Abschlussmodul ggf. mit weiteren begleitenden Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Seminar etc.) vorgesehen ist, errechnet sich die Fachnote des Kernfachs abweichend von Satz 1 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem

Kernfach zugeordneten Modulprüfungen und dem Abschlussmodul; die Noten der Modulprüfungen und des Abschlussmoduls werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung der Note des Abschlussmoduls werden die Note der Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert; der fachspezifische Anhang kann andere Regelungen vorsehen.

Die Fachnote des Beifachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Beifach zugeordneten Modulprüfungen; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, geht dieses, gewichtet gemäß der im Anhang zugeordneten Leistungspunkte in die Berechnung der Beifachnote ein.

Absatz 2 Satz 8 und 9 sind anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Kernfachnote und der Beifachnote, wobei die Noten von Kernfach und Beifach im Verhältnis 2 (Kernfach) : 1 (Beifach) gewichtet werden.

(6) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Kernfachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 12 Leistungspunkte im Kernfach nicht überschreiten.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studienfach eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen, soweit für

deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach für die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen der Université de Bourgogne gilt:

1. Grundsätzlich gelten die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen der Université de Bourgogne; auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen.
2. Die Université de Bourgogne stellt sicher, dass eine erste Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungszeitraumes, in dem der erste Prüfungsversuch unternommen wurde, abgelegt werden kann.

Wenn aufgrund der Studienzeiteverteilung auf zwei Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der jeweilig zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den an der Université de Bourgogne verantwortlichen Stellen, insbesondere in Absprache mit den dortigen Fachbeauftragten, eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der

Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gem. § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung

als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten des Kern- und Beifaches, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule als der Université de Bourgogne abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt. Zusätzlich zu der Gesamtnote wird der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 5. Februar 2013

Der Dekan
des Fachbereiches 05
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin

des Fachbereiches 07

Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Anhang 1

1. Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon)

A. Spezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis spezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 4 SWS, 120 h davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS, 120 h
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

2. Modulplan

Das Studium umfasst 9 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 Deutsch-Französisches Modul (9 LP)

Die näheren Einzelheiten zu dem Modul, auch zur Art und Dauer der Prüfungen, finden sich im gültigen Modulhandbuch.

Modul-Nr. 1	Deutsch-Französisches Modul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Fachsprachliches Propädeutikum	SK	1.	P	2 SWS	4 LP	Referat, Klausur (90 Min.)
Lehren und Lernen in Frankreich und Deutschland: Methodologische Einführung in das Studium und das Bildungssystems des Partners	Ex & T	2.	P	60 h	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Interkulturelle Reflexion und Orientierung zur Bachelorabschlussphase	Ü	5.	P	60 h	2 LP	Praktikums- und Erfahrungsbericht
Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren: Interkulturelle Reflexionen und Analysen zum Unterrichtsgeschehen in Frankreich und Deutschland	S	6.	P	2 SWS	1 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Modulprüfung	Keine					
Modulnote	Modulnote geht nicht in Gesamtnote ein					
Gesamt				4 SWS 120 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- Ex** = Exkursion
- h** = Heures
- P** = Pflichtlehrveranstaltung
- S** = Seminar
- SK** = Sprachkurs
- SWS** = Semesterwochenstunden
- T** = Tutorium
- Ü** = Übung

2. American Studies (Studienstart Mainz)

2.1. Kernfach American Studies (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS (Mainz), 331 h (Dijon) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS (Mainz), 331 h (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nicht an den Übungen der Grundmodule GMK I-III, GMB I,II und GME I-III teilnehmen. Ein Besuch der Vorlesungen 114, 124, 125 und 133 ist jedoch gestattet. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)

- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)¹

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul Culture, Media, and Literature
- 2.5 Aufbaumodul Interculturalism and Regionalism
- 2.6 Aufbaumodul Literature and Culture
- 2.7 Aufbaumodul Literature and Culture
- 2.8 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul-Nr. 2.1.	Grundmodul Language and Communication (GMK I)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Int. Lang. Skills (110)	Ü	1	P	2 SWS	4 LP	
Transl. Skills I (111)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Written English I (112)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Spoken English (Phonetics; 113)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Lecture Introduction to Engl. Ling.	V	1	P	2 SWS	2 LP	K (30 Min.)
Modulprüfung	K (90 Min.) in 111 oder 112					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				10 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges						

GMK I/AMK I: Die Studierenden haben in den Kursen Written English (112, 311) und Translation Skills (111, 310) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

¹ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

Modul-Nr. 2.2.	Grundmodul Literature (GMK II)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction to Literary Studies (120)	Ü	1	P	2 SWS	6 LP	H
Proseminar (AS 122)	PS	2	P	2 SWS	7 LP	
Lecture: Am.Lit. (AS 124)	V	2	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	H in AS 122					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.3.	Grundmodul Cultural Studies (GMK III)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	TD	3	P	18 h	4 LP	
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	TD	3	P	18 h		
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	CM	4	P	30 h	8 LP	
Lecture: Cultural Studies (133)	V	2	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS + 66 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.4.	Grundmodul Culture, Media, and Literature (GMK IV)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Proseminar II (AS 123)	PS	2	P	2 SWS	7 LP	H
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	CM	5	P	22 h	4 LP	
Praktikum		4	P		5 LP	Bericht
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS + 22 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.5.	Aufbaumodul American Interculturalism and Regionalism (AMKI)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 1 Langue: Thème	TD	3	P	12 h	4 LP	
UE 1 Langue: Thème	TD	4	P	12 h		
UE2 Littérature: Compréhension - Rédaction	CM	3	P	6 h	4 LP	
UE2 Littérature: Compréhension – Rédaction	TD	3	P	18 h		
UE2 Littérature: Compréhension – Rédaction	TD	4	P	18 h		
UE1 Langue: Phonologie	CM	3	P	18 h	7 LP	
UE1 Langue: Phonologie	TD	3	P	12 h		
UE1 Langue: Linguistique anglaise	CM	4	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				108 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.6.		Aufbaumodul Literature and Culture (AMKII)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Langue: Grammaire linguistique*	CM	5	P	12 h	7 LP	
UE1 Langue: Grammaire linguistique*	TD	5	P	12 h		
UE2 Littérature: Littérature	CM	3	P	30 h	8 LP	
UE2 Littérature: Littérature (œuvres)	TD	4	P	18 h		
UE2 Littérature: Littérature (œuvres)	TD	4	P	18 h		
Lecture: Am.St. (AS 314)	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS + 90 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	* Die sieben Leistungspunkte können im Zuge eines Drittlandaufenthalts auch in der Literaturwissenschaft erworben werden.					

Modul-Nr. 2.7.		Aufbaumodul Literature and Culture (AMKIII)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Littérature: Surveys	CM	5	P	12 h	8 LP	
UE2 Littérature: Littérature	TD	5	P	33 h		
Lecture: Am. Lit. (AS 412)	V	2	P	2 SWS	1 LP	
Exam Preparation (AS 411)	Ü	6	P	2 SWS	4 LP	Mdl. Präsentation
Lecture: Am. St. (AS 413/Cog. F.)	V	1	WP	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				6 SWS + 45 h	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
B.A.-Arbeit		6			12 LP	
Mündliche Prüfung		6			5 LP	
Modulprüfung						
Modulnote						
Gesamt					17 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

3. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums American Studies (Bachelor) ist nach Wahl ein in der Regel mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation zu erbringen.

4. Weitere empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums American Studies als Kernfach wird grundsätzlich ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach American Studies drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.

2.2. Beifach American Studies (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

b) Beifach American Studies mit nicht-anglistischem Kernfach:

Gesamtumfang: 14 SWS (Mainz), 195 h (Dijon) davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS (Mainz), 195 h (Dijon)

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

b) American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn Kernfach nicht American Studies oder British Studies ist:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

Modul-Nr. 2.1.	Grundmodul Language and Communication (GME I)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h /h	LP	Studienleistung
Int. Lang.Skills (110)	Ü	1	P	2 SWS	4 LP	
Transl. Skills I (111)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Written English I (112)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Spoken English (Phonetics; 113)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Lecture: Intro. to Engl. Ling.	V	2	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	K (90 Min.) in 111 oder 112					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				10 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

GME I: Die Studierenden haben in den Kursen Written English (112) und Translation Skills (111) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

Modul-Nr. 2.2.	Grundmodul Literature (GME II)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction to Literary Studies (120)	Ü	1	P	2 SWS	6 LP	H
UE2 Littérature: Littérature	CM	3	P	30 h	7 LP	
UE2 Littérature: Littérature (œuvres)	TD	4	P	18 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS + 48 h	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.3.	Grundmodul Cultural Studies (GME III)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	TD	3	P	18 h	4 LP	
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	TD	3	P	18 h		
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	CM	4	P	30 h	8 LP	
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	CM	5	P	30 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				96 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.4.	Aufbaumodul Literature and Culture (AME I)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar I (AS 313)	S	6	P	2 SWS	8 LP	
UE2 Littérature: Littérature	TD	5	P	33 h	7 LP	
UE2 Littérature: Littérature (œuvres)	TD	4	P	18 h	1 LP	
Modulprüfung	H in AS 313					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS + 51 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

3. Weitere empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
AT	=	Aktive Teilnahme
BS	=	British Studies
CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
EL	=	English Linguistics
h	=	Heures
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Französisch (Studienstart Mainz)

3.1. Kernfach Französisch (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 - (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.
 - (2) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS (Mainz), 408,25 (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen 14 SWS (Mainz), 408,25 (Dijon)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen 8 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 1		Mündliche und schriftliche Kommunikation 1				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Grammatik 1	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.) über beide Übungen					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2		Mündliche und schriftliche Kommunikation 2				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	3	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	3	P	12 h		
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	4	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	4	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				48 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
UE4 Linguistique française: Linguistique textuelle	CM	4	P	12,5 h	4 LP	
UE4 Linguistique française: Linguistique textuelle	TD	4	P	12,5 h		
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über die Vorlesung und das Proseminar					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS + 25 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über die Vorlesung und das einführende Proseminar					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	1	WP	2 SWS	4 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 2	CM	3	P	12,5 h	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (8-10 S.)					
Modulnote	Note der Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung					
Gesamt				4 SWS + 12,5 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE5 Linguistique française : Analyse du discours	CM	5	P	12,5 h	3 LP	
UE5 Linguistique française : Analyse du discours	TD	5	P	12,5 h		
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	5	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	5	P	12 h		
UE5 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	5	P	12,5 h	3 LP	
UE5 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	5	P	12,5 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				74 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2					
Sonstiges						

Modul-Nr. 7	Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	WP	2 SWS	5 LP	
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	3	P	12,5 h	2 LP	
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	3	P	12,5 h		
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	4	P	12,5 h	2 LP	
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	4	P	12,5 h		
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS + 50 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	CM	5	P	12,5 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	TD	5	P	18,75 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 2	CM	5	P	12,5 h	2 LP	
Proseminar zur französischen Literatur (PS3)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS + 43,75 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Französische Kulturwissenschaft 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Littérature et cultures : Littérature française	TD	3	P	25 h	2 LP	
UE3 Littérature et cultures : Littérature française	TD	5	P	25 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul 10		Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique française: Linguistique textuelle	CM	3	P	12,5 h	2 LP	
UE4 Linguistique française: Linguistique textuelle	TD	3	P	12,5 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	CM	4	P	12,5 h	5 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	TD	4	P	18,75 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				56,25 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul 11		Sprachpraxis und Kulturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	TD	3	P	18,75 h	5 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	CM	3	P	12,5 h	3 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 2	CM	4	P	12,5 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				43,75 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 4-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus dem Bereich der Literatur- und der Sprachwissenschaft.

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.

3.2. Beifach Französisch (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), 240,75 h (Dijon) davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 10 SWS (Mainz), 240,75 h (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 8 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 1/2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 und 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	3	P	12,5 h	3 LP	
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	3	P	12,5 h		
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	3	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	3	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS + 49 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Französische Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	3 LP	
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	4	P	12,5 h	3 LP	
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	4	P	12,5 h		
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	5	P	12,5 h	4 LP	
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	5	P	12,5 h		
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS + 50 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4		Französische Literaturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	CM	3	P	12,5 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	TD	3	P	18,75 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	CM	5	P	12,5 h	5 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	TD	5	P	18,75 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS + 62,5 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5		Französische Kulturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	4	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	4	P	12 h		
Modulprüfung	Portfolio oder E-Portfolio					
Modulnote	Note des Portfolios					
Gesamt				4 SWS + 24 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	CM	4	P	12,5 h	4 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	TD	4	P	18,75 h		
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	5	P	12 h		
Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	4 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über die Vorlesungen und das Proseminar)				2 LP	
Modulnote	Note des Portfolios					
Gesamt				8 SWS + 55,25 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Legende:

- CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h = Heures
- LP = Leistungspunkte
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- PS = Proseminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

4. Germanistik (Studienstart Mainz)

4.1. Kernfach Germanistik (Studienstart Mainz)

Im Kernfach Germanistik können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Literaturwissenschaft;
- b) Sprachwissenschaft.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	24 SWS, 276 h (Dijon)
• Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS (Mainz), 264 h (Dijon)
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	4 SWS (Mainz), 12 h (Dijon)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch und Französisch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 01	Grundlagenmodul ‚Das Fach im Überblick‘					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue : Version	TD	3	P	12 h	2 LP	
UE1 Majeure Langue : Version	TD	4	P	12 h	2 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Civilisation contemporaine (Autriche)	TD	4	P	12 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				36 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 02	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
GADL – Einführung in die Ältere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	P	2 SWS +1 SWS Tut.	3 LP	
GNDL – Einführung in die Neuere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 03	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VDFO – Einführung in die Deskriptive Sprachwiss. mit begleitendem Tutorium	V	1	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
HIST – Einführung in die Historische Sprachwissenschaft mit begleitendem Tutorium	PS	1	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
Begleitendes Lektürepensum zu beiden Veranstaltungen					3 LP	
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 04	Aufbaumodul Literaturwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur I	V	2	P (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum					2 LP	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar				3 LP	
Modulnote	Note der Kurzhausarbeit/vergleichbare schriftliche Leistung/Klausur					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine, empfohlen ist Modul 2					
Sonstiges						

Modul-Nr. 05	Aufbaumodul Sprachwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VDIN – Einführung in die Deskr. Sprachwissenschaft II	V	2	P	2 SWS	1 LP	
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	2	P	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum					3 LP	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) über VDIN und GRAM				3 LP	
Modulnote	Note der Kurzhausarbeit/vergleichbare schriftliche Leistung/Klausur					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 06	Aufbaumodul Literaturwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature : Histoire de la littérature approfondissement (I: XIXe siècle)	CM	3	P	12 h	3 LP	
UE2 Majeure Littérature Etude d'œuvres littéraires	CM	4	P	12h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 1, 2 ou 3 (S6)	CM	4	WP	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature : Histoire de la littérature (app.I : XXe siècle)	CM	4	P	12 h	2 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Histoire de l'Allemagne (app.II: XVIIIe s.)	TD	4	P	12 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				60 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 07	Aufbaumodul Sprachwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue : Grammaire synchronique	CM	3	P	12 h	2 LP	
UE1 Majeure Langue : Thème	TD	3	P	12 h	3 LP	
UE1 Majeure Langue : Grammaire synchronique	CM	4	P	12 h	1 LP	
UE1 Majeure Langue : Thème	TD	4	P	12 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				48 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 08	Transdisziplinäre Deutschlandstudien					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Majeure Culture et Civilisation Civilisation contemporaine (Allemagne)	TD	3	P	12 h	3 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation Histoire de l'Allemagne (app.I : XVIe-XVIIe s.)	TD	3	P	12 h	3 LP	
UE2 Majeure Littérature Etude d'œuvres littéraires	CM	3	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				36 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 09	Praxis der Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung	V	6	P	2 SWS	1 LP	
PRAK – Praktikum (4 Wochen)		4	P		5 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)				1 LP	
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	*Die Vorlesung wird stets nur im Sommersemester angeboten.					

Modul-Nr. 10	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Histoire des idées	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Histoire de l'Allemagne au XIXe siècle (1806 – 1914)	CM	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 1	CM	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 2	CM	5	P	12 h	4 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 3	CM	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				60 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue : Thème	TD	5	P	12 h	3 LP	
UE1 Majeure Langue : Version	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE1 Majeure Langue : Initiation aux disciplines linguistiques	CM	5	P	12 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				36 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Abschlussmodul Schwerpunkt Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Lit. II	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Lit. II	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.				5 LP	
Modulprüfung	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Literaturwissenschaft) verortet sein.				12 LP	
Modulnote						
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 13	Abschlussmodul Schwerpunkt Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
STHE – Seminar zur Sprachtheorie	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.				5 LP	
Modulprüfung	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Sprachwissenschaft) verortet sein.				12 LP	
Modulnote						
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h = Heures
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
- / = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Näheres ist im Modul „Praxis der Germanistik“ geregelt.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache gemäß § 15 Abs. 7 ist nicht möglich. Die Bachelorarbeit wird im Schwerpunktgebiet angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Prüfungssprache ist deutsch. Die Durchführung der Prüfung in einer Fremdsprache ist nicht möglich. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit, Fragen und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Schwerpunktbereichs sowie eines weiteren geeigneten Moduls des Kernfachs, das von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin gewählt wird. Wird die Bachelorarbeit in der Literaturwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Sprachwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt werden.

4.2. Beifach Germanistik (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS (Mainz), 132 h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS (Mainz), 120 h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS (Mainz), 12 h (Dijon)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch und Französisch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Modul-Nr. 1	Grundlagenmodul I – Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
GADL – Einführung in die Ältere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	P	2 SWS +1 SWS Tut.	3 LP	
GNDL – Einführung in die Neuere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	1	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Grundlagenmodul II – Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VDFO – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft I mit begleitendem Tutorium	V	2	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
HIST – Einführung in die Historische Sprachwissenschaft mit begleitendem Tutorium	PS	2	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Aufbaumodul I – Literatur & Sprache				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature : Etude d'œuvres littéraires	CM	3	P	12 h	3 LP	
UE1 Majeure Langue : Thème	TD	3	P	12 h	3 LP	
UE1 Majeure Langue : Version	TD	3	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature : Histoire de la littérature (approfondissement I: XIXe siècle)	CM	3	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				48 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4		Aufbaumodul II – Literatur und Sprache				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VHIS – Vorlesung Historische Sprachwiss.	V	6	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwiss. II	V	6	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur II	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur II	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum					3 LP	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar				3 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Vertiefungsmodul I – Literatur und Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue Initiation aux disciplines linguistiques	CM	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 1	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 2	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 3	CM	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				48 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine;					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Vertiefungsmodul II – Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature : Histoire de la littérature (app.I : XXe siècle)	CM	4	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Etude d'œuvres littéraires	CM	4	P	12h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 1, 2 ou 3 (S6)	CM	4	WP	12 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				36 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
/	=	Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

5. Geschichte (Studienstart Mainz)

5.1. Kernfach Geschichte (Studienstart Mainz)

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung angewandt und überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren – romanischen oder slawischen - Sprache wird im Rahmen einer Sprachklausur überprüft, die bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise kann auch Latein (Latinum) für eine romanische oder slawische Fremdsprache in das Geschichtsstudium eingebracht werden; der Erwerb einer modernen romanischen oder slawischen Fremdsprache muss dann jedoch (einschließlich des Nachweises im Rahmen einer Klausur) bis zum Beginn des Masterstudiums nachgeholt werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 25 SWS (Mainz), 336 (Dijon) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS (Mainz), 336 (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 21 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17 LP werden durch die Bachelor-Prüfungen erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Historische Darstellung	Ü	1	WP	2 SWS	4 LP	
Englische Quellenlektüre	Ü	1	WP	2 SWS	6 LP	Klausur (60 min.)
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	2	P	2 SWS	4 LP	
Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	Ü	2	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min) im Rahmen der Vorlesung.					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				8 SWS	19 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 02	Basismodul - Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	3	P	18 h	7 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	3	P	24 h		
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	4	P	18 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	4	P	24 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				84 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 03	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	CM	3	P	18 h	3 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	TD	3	P	24 h	4 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	CM	4	P	18 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	TD	4	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				84 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 04		Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'historien Méthodes de l'histoire moderne	CM	3	P	12 h	3 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'historien Méthodes de l'histoire moderne	TD	3	P	12 h		
UE fondamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	CM	5	WP	12 h	6 LP	
UE fondamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	TD	5	WP	12 h		
UE fondamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM	5	WP	12 h		
UE fondamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	TD	5	WP	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				72 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 05		Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Proseminar Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)	PS	1	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.) *	Ü	1	WP	2 SWS	4 LP	
Vorlesung Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	E-Klausur (60min) im Rahmen der Vorlesung.					
Modulnote	Note der E-Klausur					
Gesamt				7 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 06	Basismodul – Exkursion					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Exkursion	V	2	WP	2 SWS	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü	2	WP	2 SWS	2 LP	
Exkursion	E	2	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Vor- und Nachbereitung der Exkursion in der Übung zur Exkursion					
Modulnote	Keine					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 07	Werkzeuge des Historikers					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'historien: Historiographie	CM	3	P	12 h	3 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'historien Méthodes de l'histoire contemporaine	CM	4	P	12 h	3 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'historien Méthodes de l'histoire contemporaine	TD	4	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				36 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire ancienne (grecque ou romaine)	CM	5	WP	12 h	7 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne (grecque ou romaine)	TD	5	WP	12 h		
UE fundamentale 1 Histoire médiévale (1 ou 2)	CM	5	WP	12 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire médiévale (1 ou 2)	TD	5	WP	12 h		
UE Méthodologie 1 – Outils de l'historien Epistémologie	CM	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				60 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 09	Praxismodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Praktikum im Ausland		4	WP	4 Wochen	6 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle					
Modulnote	Keine					
Gesamt					6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 10	Modul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Oberseminar Forschung	OS	6	WP	2 SWS	3 LP	
Oberseminar Forschung	OS	6	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Aktive Teilnahme.					
Modulnote	Keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	BA-Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit (§ 15)		6			12 LP	
Mündliche Abschlussprüfung (§ 16)		6			5 LP	
Modulprüfung	Bachelorarbeit (9 Wochen) und mündliche Abschlussprüfung (30 min).					
Modulnote	Note der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung					
Gesamt				0 SWS	17 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h = Heures
- HS = Hauptseminar
- K = Kolloquium
- OS = Oberseminar
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- PS = Proseminar
- TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Das Praktikum kann durch einen akademischen Auslandsaufenthalt ersetzt werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zu Modul 09.

4. Weitere empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Keine

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

5.2. Beifach Geschichte (Studienstart Mainz)

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung angewandt und überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren – romanischen oder slawischen - Sprache wird im Rahmen einer Sprachklausur überprüft, die bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise kann auch Latein (Latinum) für eine romanische oder slawische Fremdsprache in das Geschichtsstudium eingebracht werden; der Erwerb einer modernen romanischen oder slawischen Fremdsprache muss dann jedoch (einschließlich des Nachweises im Rahmen einer Klausur) bis zum Beginn des Masterstudiums nachgeholt werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), 192 h (Dijon) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS (Mainz), 132 h (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS (Mainz), 60 h (Dijon)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01/B	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	2	P	2 SWS	4 LP	
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	CM	5	WP	12 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	TD	5	WP	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM	5	WP	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	TD	5	WP	12 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				2 SWS + 48 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 02	Basismodul - Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Übung Alte Geschichte	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	3	P	24 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	4	P	18 h	7 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	4	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS + 66 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 03	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6. – 15. Jh)	V	2	P	2 SWS	3 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	TD	3	P	24 h	4 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	CM	4	P	18 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	TD	4	P	24 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				2 SWS + 66 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 04	Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)	V	6	P	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 min)
Proseminar	PS	6	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars.					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 05	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'historien: Epistémologie	CM	5	WP	12 h	3 LP	
Proseminar	PS	1	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung	Ü	1	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				5 SWS + 12 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 06/b	Basismodul – Exkursion					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Exkursion	E	6	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Aktive Teilnahme.					
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS	2 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Legende:

- CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h = Heures
- HS = Hauptseminar
- K = Kolloquium
- OS = Oberseminar
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- PrS = Proseminar
- TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

6. Philosophie (Studienstart Mainz)

6.1. Kernfach Philosophie (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 - (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.
 - (2) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahl eines historischen Schwerpunktes im Studiengang MA Philosophie ausreichende Kenntnisse in Altgriechisch bzw. Latein nachzuweisen sind. Studierenden wird im Modul Zusatzqualifikation/Studium generale Gelegenheit zum (Teil-)Erwerb solcher oder anderer Sprachkenntnisse gegeben.
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 28 SWS (Mainz), 350 h (Dijon) davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen 26 SWS (Mainz), 350 h (Dijon)
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen 2 SWS (Mainz)Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).
2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Methoden der Philosophie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Ringvorlesung	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Techniken Wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Argumentationstheorie	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
UE2 Philosophie morale et politique et initiation aux sciences sociales: Initiation aux sciences sociales	CM	3	P	25 h	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einer Übung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS + 25 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 02		Geschichte der Philosophie (Antike / Mittelalter)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Philosophie der Antike	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die Philosophie des Mittelalters	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Philosophie der Antike	PS	1	P	2 SWS	3 LP	
UE4 Philosophie générale et médiévale: Philosophie médiévale	TD	5	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem PS sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS + 25 h	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 03		Theoretische Philosophie I				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 04	Praktische Philosophie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Praktische Philosophie / Ethik	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik (1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 05	Vertiefungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Histoire de la philosophie et philosophie de l'éducation: Histoire de la philosophie	CM	4	P	25 h	6 LP	
UE1 Philosophie morale et politique et esthétique: Philosophie morale et politique	CM	4	P	25 h	2 LP	
UE1 Philosophie morale et politique et esthétique: Esthétique	TD	4	P	25 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				75 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 06	Philosophie der Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 07	Theoretische Philosophie II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance: Métaphysique	CM	5	P	25 h	4 LP	
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance: Théorie de la connaissance	CM	5	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 08.1	Schwerpunktmodul (historisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Histoire de la Philosophie: Histoire de la Philosophie moderne ou antique	CM	5	P	25 h	3 LP	
UE2 Histoire de la Philosophie: Histoire de la philosophie contemporaine	CM	5	P	25 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 08.2	Schwerpunktmodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Philosophie moral et politique et initiation aux sciences sociales : Philosophie morale et politique	CM	3	P	25 h	4 LP	
UE4 Logique et Informatique: Logique	TD	3	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 09	Projektmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Praktikum	P	5	WP	2 SWS	6 LP	
UE1 Philosophie générale et histoire de philosophie moderne: Philosophie générale	CM	3	P	25 h	7 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Unbenotet					
Gesamt				2 SWS + 25 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Wahlmodul (hist./syst.) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik					
	Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP
UE1 Philosophie générale et histoire de philosophie moderne : Histoire de la philosophie moderne	TD	3	P	25 h	4 LP	
UE 4 Philosophie des sciences ou pré-professionalisation : Philosophie des sciences	CM	4	P	25 h	4 LP	
Seminar (3)	HS	6	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem HS sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				2 SWS + 50 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Legende:

- CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h = Heures
- HS = Hauptseminar
- LP = Leistungspunkte
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- PS = Proseminar
- TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- SWS = Semesterwochenstunden
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

4. Weitere empfohlene/verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Keine

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

6.2. Beifach Philosophie (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS (Mainz), 225 (Dijon) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 12 SWS (Mainz), 225 (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 4 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 11	Methoden der Philosophie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Argumentationstheorie	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
UE2 Philosophie moral et politique et initiation aux sciences sociales : initiation aux sciences sociales	CM	3	P	25 h	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einer Ü sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				3 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit/Klausur/Referat/mündliche Prüfung					
Gesamt				4 SWS + 25 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 12		Geschichte der Philosophie (Antike / Mittelalter)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Philosophie der Antike / des Mittelalters	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Philosophie der Antike / des Mittelalters	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden sollen V und PS aus unterschiedlichen historischen Epochen (Antike bzw. Mittelalter) besucht werden.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 13		Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Praktische Philosophie / Ethik	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik (1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 14	Philosophie der Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Philosophie générale et histoire de la philosophie: Histoire de la philosophie moderne	TD	3	P	25 h	5 LP	
UE2 Histoire de la philosophie: Histoire de la philosophie contemporaine	CM	5	P	25 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 15	Theoretische Philosophie II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance Métaphysique	CM	5	P	25 h	4 LP	
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance Théorie de la connaissance	CM	5	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 16	Vertiefungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Philosophie générale et histoire de philosophie moderne: Philosophie générale	CM	3	P	25 h	3 LP	
UE2 Histoire de la philosophie et philosophie de l'éducation: Histoire de la philosophie	CM	4	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				50 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 17	Schwerpunktmodul (historisch / systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Philosophie morale et politique et esthétique : Philosophie morale et politique	CM	4	P	25 h	3 LP	
UE1 Philosophie morale et politique et esthétique : Esthétique	TD	4	P	25 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 18	Wahlmodul (hist./syst.) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik					
	Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP
Seminar (1)	HS	6	WP	2 SWS	4 LP	
Seminar (2)	HS	6	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem HS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) Bereich zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Legende:

- CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h = Heures
- HS = Hauptseminar
- LP = Leistungspunkte
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- PS = Proseminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

7. American Studies (Studienstart Dijon)

7.1. Kernfach American Studies (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), 389 h (Dijon) davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS (Mainz), 389 h (Dijon)

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nicht an den Übungen der Grundmodule GMK I-III, GMB I,II und GME I-III teilnehmen. Ein Besuch der Vorlesungen 114, 124, 125 und 133 ist jedoch gestattet. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)

- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)²

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul Culture, Media, and Literature
- 2.5 Aufbaumodul Interculturalism and Regionalism
- 2.6 Aufbaumodul Literature and Culture
- 2.7 Aufbaumodul Literature and Culture
- 2.8 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

² Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

Modul-Nr. 2.1.	Grundmodul Language and Communication (GMK I)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 1 Langue: Grammaire	CM	1	P	10 h	4 LP	
UE 1 Langue: Grammaire	CM	2		10 h		
UE 2 Littérature: Expression écrite	TD	1		18 h		
Transl. Skills I (111)	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Written English I (112)	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
UE 1 Langue: Laboratoire	TP	1	P	12 h	3 LP	
UE 1 Langue: Laboratoire	TP	2	P	12 h		
UE 1 Littérature: Expression orale	TD	2	P	18 h		
Lecture: Intro. to Engl. Ling.	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	K (90 Min.) in 111 oder 112					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS + 80 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges						

GMK I/AMK I: Die Studierenden haben in den Kursen Written English (112, 311) und Translation Skills (111, 310) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

Modul-Nr. 2.2.	Grundmodul Literature (GMK II)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 2 Littérature: Littérature Méthodologie	TD	1	P	12 h	6 LP	
UE 2 Littérature: Genres Littéraires	CM	1	P	10 h		
UE 2 Littérature: Littérature (oeuvres)	TD	2	P	12 h	7 LP	
UE 2 Littérature: Genres littéraires	CM	2	P	10 h	1 LP	
UE 2 Littérature: Genres littéraires	CM	2	P	10 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				54 h	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.3.	Grundmodul Cultural Studies (GMK III)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 3 Culture et Civilisation: Histoire britannique	CM	1	P	10 h	4 LP	
UE 3 Culture et Civilisation: Histoire britannique	CM	1	P	10 h		
UE 3 Culture et Civilisation: Histoire américaine	CM	1	P	10 h		
UE 3 Culture et Civilisation: Civilisation: méthodologie	TD	2	P	12 h	4 LP	
UE 3 Culture et Civilisation: Civilisation britannique	CM	2	P	10 h	4 LP	
UE 3 Culture et Civilisation: Civilisation américaine	CM	2	P	10 h		
Lecture: Cultural Studies (133)	V	3	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS + 62 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.4.	Grundmodul Culture, Media, and Literature (GMK IV)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Proseminar II (AS 123)	PS	3	P	2 SWS	7 LP	H
UE 3 Culture et Civilisation: Civilisation	CM	5	P	22 h	4 LP	
Praktikum			WP		5 LP	Bericht
Modulprüfung	keine					
Modulnote	keine					
Gesamt				2 SWS + 22 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.5.	Aufbaumodul American Interculturalism and Regionalism (AMKI)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 1 Langue: Thème	CM	1	P	10 h	4 LP	
UE 1 Langue: Thème	TD	1	P	18 h		
UE 1 Langue: Version	CM	1	P	10 h		
UE 1 Langue: Version	TD	1	P	18 h		
UE 1 Langue: Thème	CM	2	P	10 h		
UE 1 Langue: Thème	TD	2	P	18 h		
UE 1 Langue: Version	TD	2	P	18 h		
Written English II (311)	Ü	4	P	2 SWS	4 LP	
Proseminar American Regionalism (AS 210)	PS	4	P	2 SWS	7 LP	H
Modulprüfung	K (90 Min.) in 311					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS + 102 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.6.	Aufbaumodul Literature and Culture (AMKII)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 1 Langue : Grammaire Linguistique*	CM	5	P	12 h	7 LP	
UE 1 Langue : Grammaire Linguistique*	TD	5	P	12 h		
Seminar I (AS 313)	S	4	P	2 SWS	8 LP	H
Lecture: Am. St. (AS 314)	V	3	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	keine					
Modulnote	keine					
Gesamt				4 SWS + 24 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	* Die sieben Leistungspunkte können im Zuge eines Drittlandaufenthalts auch in der Literaturwissenschaft erworben werden.					

Modul-Nr. 2.7.	Aufbaumodul Literature and Culture (AMKIII)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 2 Littérature: Littérature	TD	5	P	33 h	8 LP	
UE 2 Littérature: Surveys	CM	5	P	12 h		
Lecture: Am. Lit. (AS 412)	V	4	P	2 SWS	1 LP	
Exam Preparation (AS 411)	Ü	6	P	2 SWS	4 LP	Mdl. Präsentation
Lecture: Am. St. (AS 413/Cog. F.)	V	4	WP	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				6 SWS + 45 h	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
B.A.-Arbeit		6			12	
Mündliche Prüfung		6			5	
Modulprüfung						
Modulnote						
Gesamt					17 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

3. Independent Studies oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums American Studies (Bachelor) ist nach Wahl ein in der Regel mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation zu erbringen.

4. Weitere empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums American Studies als Kernfach wird grundsätzlich ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach American Studies drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.

7.2. Beifach American Studies (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

b) Beifach American Studies mit nicht-anglistischem Kernfach:

Gesamtumfang: 14 SWS (Mainz), 220 (Dijon) davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS (Mainz), 220 (Dijon)

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

b) American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn Kernfach nicht American Studies oder British Studies ist:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul Language and Communication
- 2.2 Grundmodul Literature
- 2.3 Grundmodul Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

Modul-Nr. 2.1.		Grundmodul Language and Communication (GME I)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h /h	LP	Studienleistung
UE 1 Langue: Grammaire	CM	1	P	10 h	4 LP	
UE 1 Langue: Grammaire	CM	2	P	10 h		
UE 1 Langue: Version	CM	1	P	10 h	3 LP	
UE 1 Langue: Version	TD	1	P	18 h		
UE 1 Langue: Thème	CM	1	P	10 h		
UE 1 Langue: Thème	TD	1	P	18 h		
UE 2 Littérature: Expression écrite	TD	1	P	18 h	3 LP	
UE 2 Littérature: Littérature méthodologie	TD	1	P	12 h		
UE 1 Langue: Laboratoire	TP	1	P	12 h	3 LP	
UE 1 Langue: Laboratoire	TP	2	P	12 h		
Lecture: Intro. to Engl. Ling.	V	3	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS + 127 h	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

GME I: Die Studierenden haben in den Kursen Written English (112) und Translation Skills (111) die Wahl, vor der ersten Klausur zu entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

Modul-Nr. 2.2.		Grundmodul Literature (GME II)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction to Literary Studies (120)	Ü	3	P	2 SWS	6 LP	H
Proseminar I (AS 122)	PS	4	P	2 SWS	7 LP	
UE 1 Littérature: Genres Littéraires	CM	1	P	10 h	1 LP	
Modulprüfung	H in 122					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS + 10 h	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.3.	Grundmodul Cultural Studies (GME III)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 3 Culture et Civilisation: Histoire britannique	CM	2	P	10 h	4 LP	
UE 3 Culture et Civilisation: Histoire américaine	CM	2	P	10 h		
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	3	P	2 SWS	4 LP	K (90 Min.)
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	4	P	2 SWS	4 LP	
UE 3 Culture et Civilisation: Civilisation	CM	5	P	30 h	4 LP	
Modulprüfung	K (90 Min.) in 132					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS + 50 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2.4.	Aufbaumodul Literature and Culture (AME I)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 2 Littérature: Littérature	TD	5	P	33 h	7 LP	
Seminar I (AS 313)	S	6	P	2 SWS	8 LP	
Lecture: Am.St. (314)/(413)	V	6	WP	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	H in AS 313					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS + 33 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

3. Weitere empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
AT	=	Aktive Teilnahme
BS	=	British Studies
CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
EL	=	English Linguistics
h	=	Heures
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

8. Französisch (Studienstart Dijon)

8.1. Kernfach Französisch (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

- (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.
- (2) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	24 SWS (Mainz), 420,75 (Dijon) davon
<input type="checkbox"/> Pflichtlehrveranstaltungen	14 SWS (Mainz), 420,75 (Dijon)
<input type="checkbox"/> Wahlpflichtlehrveranstaltungen	10 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen

dieser Grundmodule teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 1		Mündliche und schriftliche Kommunikation 1				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	1	P	12,5 h	3 LP	
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	1	P	12,5 h		
UE 3 Littérature et cultures:: Littérature française	TD	1	P	25 h	3 LP	
Phonetik	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 min.) im Rahmen der Übung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				50 h + 2 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2		Mündliche und schriftliche Kommunikation 2				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	1	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	1	P	12 h	3 LP	
Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				24 h + 2 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in das Altfranzösische (PS2)	PS	4	P	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über Vorlesung und einführendes Proseminar					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	1	P	25 h	2 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	4	P	2 SWS	4 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Rahmen des einführenden Proseminars					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS + 25 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5		Französische Kulturwissenschaft 1				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique française: Linguistique générale	CM	1	P	12,5 h	3 LP	
UE4 Linguistique française: Linguistique générale	TD	1	P	12,5 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature générale et comparée	TD	1	P	25 h	2 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (8-10 S.)					
Modulnote	Note der Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung					
Gesamt				2 SWS + 50 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 6		Mündliche und schriftliche Kommunikation 3				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE5 Linguistique française: Analyse du discours	CM	5	P	12,5 h	3 LP	
UE5 Linguistique française: Analyse du discours	TD	5	P	12,5 h		
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	5	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	5	P	12 h		
UE5 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	5	P	12,5 h	3 LP	
UE5 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	5	P	12,5 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				74 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2					
Sonstiges						

Modul-Nr. 7	Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Gegenwartssprache	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	CM	5	P	12,5 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	TD	5	P	18,75 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 2	CM	5	P	12,5 h	2 LP	
Proseminar zur französischen Literatur (PS3)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS + 43,75 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Französische Kulturwissenschaft 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	2	P	25 h	2 LP	
UE 3 Littérature et cultures : Littérature française	TD	5	P	25 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul 10	Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique française: Linguistique générale	CM	1	P	12,5 h	2 LP	
UE4 Linguistique française: Linguistique générale	TD	1	P	12,5 h		
UE 3 : Littérature et cultures : Littérature française	TD	2	P	25 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul 11		Sprachpraxis und Kulturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	2	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	2	P	12 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature générale et comparée	TD	2	P	25 h	5 LP	
UE5 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	2	P	12,5 h	3 LP	
UE5 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	2	P	12,5 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				74 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Legende:

- CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h = Heures
- LP = Leistungspunkte
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- PS = Proseminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus dem Bereich der Literatur- und der Sprachwissenschaft. Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.

8.2. Beifach Französisch (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 20 SWS (Mainz), 228,25 h (Dijon) davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 10 SWS (Mainz), 228,25 h (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 10 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Vorbereitungskurse werden in Kooperation mit dem Fremdsprachenzentrum angeboten. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	1	P	25 h	3 LP	
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	1	P	12,5 h	3 LP	
Phonetik	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS + 37,5 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	1	P	12,5 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	1	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	1	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				36,5 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Französische Sprachwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	2	P	12,5 h	4 LP	
UE4 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	2	P	12,5 h		
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS + 25 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4		Französische Literaturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	2	P	25 h	2 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	4	P	2 SWS	3 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS + 25 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5		Französische Kulturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	2	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	2	P	12 h		
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	4	P	2 SWS	2 LP	
UE5 Linguistique française: Morphosyntaxe	CM	5	P	12,5 h	4 LP	
UE5 Linguistique française: Morphosyntaxe	TD	5	P	12,5 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS + 49 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6		Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	5	P	12 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	CM	5	P	12,5 h	4 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française 1	TD	5	P	18,75 h		
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	4 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über die Vorlesungen und das Proseminar)				2 LP	
Modulnote	Note des Portfolios					
Gesamt				8 SWS + 55,25 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

9. Germanistik (Studienstart Dijon)

9.1. Kernfach Germanistik (Studienstart Dijon)

Im Kernfach Germanistik können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Sprachwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	24 SWS (Mainz), 288 h (Dijon) davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS (Mainz), 288 h (Dijon)
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	4 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch und Französisch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu einer Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 01	Grundlagenmodul ‚Das Fach im Überblick‘					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue : Thème	TD	1	P	12 h	1 LP	
UE1 Majeure Langue : Version	TD	1	P	12 h	1 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Aspects culturels	TD	1	P	12 h	2 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Introduction à l'histoire des pays germanophones	CM	2	P	12 h	1 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Histoire et culture allemandes à travers les médias	TD	2	P	12 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				60 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 02	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
GADL – Einführung in die Ältere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	3	P	2 SWS +1 SWS Tut.	3 LP	
GNDL – Einführung in die Neuere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	3	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 03	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VDFO – Einführung in die Deskriptive Sprachwiss.I mit begleitendem Tutorium	V	3	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
HIST – Einführung in die Historische Sprachwissenschaft mit begleitendem Tutorium	PS	3	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 04	Aufbaumodul Literaturwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur I	V	4	P (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum					2 LP	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar				3 LP	
Modulnote	Note der Kurzhausarbeit/vergleichbare schriftliche Leistung/Klausur					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 05	Aufbaumodul Sprachwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VDIN – Einführung in die Deskr. Sprachwissenschaft II	V	4	P	2 SWS	1 LP	
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	4	P	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum					3 LP	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) über VDIN und GRAM				3 LP	
Modulnote	Note der Kurzhausarbeit/vergleichbare schriftliche Leistung/Klausur					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 06	Aufbaumodul Literaturwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature : Initiation à la littérature des pays germanophones	CM	1	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Etude de textes	TD	1	P	12 h	3 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Histoire et culture allemandes à travers les médias	CM	1	P	12 h	1 LP	
UE2 Majeure Littérature : Initiation à la littérature des pays germanophones	CM	2	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Etude de textes	TD	2	P	12 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				60 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 07	Aufbaumodul Sprachwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue : Grammaire	CM	1	P	12 h	2 LP	
UE1 Majeure Langue : Version	TD	2	P	12 h	1 LP	
UE1 Majeure Langue : Thème	TD	2	P	12 h	3 LP	
UE1 Majeure Langue : Grammaire	CM	2	P	12 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				48 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 08	Transdisziplinäre Deutschlandstudien					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Civilisation contemporaine des pays germanophones	CM	1	P	12 h	3 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Aspects culturels	CM	2	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				24 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 09	Praxis der Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung	V	6	P	2 SWS	1 LP	
PRAK – Praktikum (4 Wochen)		4	P		5 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)				1 LP	
Modulnote	keine					
Gesamt				2 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	*Die Vorlesung wird stets nur im Sommersemester angeboten.					

Modul-Nr. 10	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Histoire des idées	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Histoire de l'Allemagne au XIXe siècle (1806 – 1914)	CM	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 1	CM	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 2	CM	5	P	12 h	4 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 3	CM	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				60 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue : Thème	TD	5	P	12 h	3 LP	
UE1 Majeure Langue : Version	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE1 Majeure Langue : Initiation aux disciplines linguistiques	CM	5	P	12 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				36 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Abschlussmodul Schwerpunkt Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Lit. II	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Lit. II	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.				5 LP	
Modulprüfung	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Literaturwissenschaft) verortet sein.				12 LP	
Modulnote						
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 13	Abschlussmodul Schwerpunkt Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
STHE – Seminar zur Sprachtheorie	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.				5 LP	
Modulprüfung	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Sprachwissenschaft) verortet sein.				12 LP	
Modulnote						
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h = Heures
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
- / = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Näheres ist im Modul „Praxis der Germanistik“ geregelt.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

2. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache gemäß § 15 Abs. 7 ist nicht möglich. Die Bachelorarbeit wird im Schwerpunktgebiet angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Prüfungssprache ist deutsch. Die Durchführung der Prüfung in einer Fremdsprache ist nicht möglich. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit, Fragen und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Schwerpunktbereichs sowie eines weiteren geeigneten Moduls des Kernfachs, das von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin gewählt wird. Wird die Bachelorarbeit in der Literaturwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Sprachwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt werden.

9.2. Beifach Germanistik (Studienstart Dijon)

Bestimmungen für das Beifach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS (Mainz), 132 h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS (Mainz), 132 h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch und Französisch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Modul-Nr. 1	Grundlagenmodul I – Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
GADL – Einführung in die Ältere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	3	P	2 SWS +1 SWS Tut.	3 LP	
GNDL – Einführung in die Neuere Deutsche Literatur mit begleitendem Tutorium	PS	3	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Grundlagenmodul II – Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VDFO – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft I mit begleitendem Tutorium	V	4	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
HIST – Einführung in die Historische Sprachwissenschaft mit begleitendem Tutorium	PS	4	P	2 SWS + 1 SWS Tut.	3 LP	
Modulprüfung	Klausur über beide Einführungen (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Aufbaumodul I – Literatur & Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature : Etude de textes	TD	1	P	12 h	3 LP	
UE1 Majeure Langue : Grammaire	CM	1	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature : Initiation à la littérature des pays germanophones	CM	1	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				36 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine;					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Aufbaumodul II – Literatur und Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VHIS – Vorlesung Historische Sprachwiss.	V	6	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwiss. II	V	6	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur II	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur II	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum					3 LP	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftl. Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar				3 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Vertiefungsmodul I – Literatur und Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue Initiation aux disciplines linguistiques	CM	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 1	CM	5	P	12 h	1 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 2	CM	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 3	CM	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				48 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine;					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Vertiefungsmodul II – Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature : Initiation à la littérature des pays germanophones	CM	2	P	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Etude de textes	TD	2	P	12 h	2 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Introduction à l'histoire des pays germanophones	CM	2	P	12 h	2 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation : Histoire et culture allemandes à travers les médias	TD	2	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				48 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine;					
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
/	=	Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

10. Geschichte (Studienstart Dijon)

10.1. Kernfach Geschichte (Studienstart Dijon)

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung angewandt und überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren – romanischen oder slawischen - Sprache wird im Rahmen einer Sprachklausur überprüft, die bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise kann auch Latein (Latinum) für eine romanische oder slawische Fremdsprache in das Geschichtsstudium eingebracht werden; der Erwerb einer modernen romanischen oder slawischen Fremdsprache muss dann jedoch (einschließlich des Nachweises im Rahmen einer Klausur) bis zum Beginn des Masterstudiums nachgeholt werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS (Mainz), 348 (Dijon) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS (Mainz), 348 (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17 LP werden durch die Bachelor-Prüfungen erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01		Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	CM	1	P	18 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	TD	1	P	24 h		
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Objets et méthodes de l'histoire	CM	1	P	12 h	4 LP	
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	4	P	2 SWS	4 LP	
Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	Ü	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS + 54 h	19 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 02		Basismodul - Alte Geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Initiation à l'histoire ancienne	CM	1	P	12 h	3 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Initiation à l'histoire ancienne	TD	1	P	12 h		
Alte Geschichte	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Proseminar Alte Geschichte	PS	3	WP	3 SWS	7 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur (60 min) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				5 SWS + 24 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 03	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Initiation à l'histoire médiévale	CM	2	P	12 h	4 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Initiation à l'histoire médiévale	TD	2	P	12 h		
Proseminar Mittelalterliche Geschichte (6. – 15. Jh)	PS	3	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Mittelalterliche Geschichte (6. – 15. Jh)	V	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				5 SWS + 24 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 04	Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire moderne	CM	1	P	18 h	6 LP	
UE fundamentale 1 Histoire moderne	TD	1	P	24 h		
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	CM	5	WP	12 h	3 LP	
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	TD	5	WP	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				66 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 05		Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	CM	2	P	18 h	3 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	TD	2	P	24 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM	5	WP	12 h	4 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	TD	5	WP	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				66 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 06		Basismodul – Exkursion				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire moderne	TD	2	P	24 h	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü	4	WP	2 SWS	2 LP	
Exkursion	E	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Vor- und Nachbereitung der Exkursion in der Übung zur Exkursion sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				4 SWS + 24 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 07	Werkzeuge des Historikers					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Objets et méthodes de l'histoire	TD	1	P	12 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire moderne	CM	2	P	18 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				30 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire médiévale (1 ou 2)	CM	5	WP	12 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire médiévale (1 ou 2)	TD	5	WP	12 h		
UE fundamentale 1 Histoire ancienne (grecque ou romaine)	CM	5	WP	12 h	7 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne (grecque ou romaine)	TD	5	WP	12 h		
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien : Epistémologie	CM	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				60 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 09	Praxismodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Praktikum im Ausland		3	WP	4 Wochen	6 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle bzw. Äquivalent bei akademischem Auslandsaufenthalt.					
Modulnote	Keine					
Gesamt					6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 10	Modul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Oberseminar Forschung	OS	6	WP	2 SWS	3 LP	
Oberseminar Forschung	OS	6	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Aktive Teilnahme.					
Modulnote	Keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1-6, 9.					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	BA-Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit (§ 15)		6			12 LP	
Mündliche Abschlussprüfung (§ 16)		6			5 LP	
Modulprüfung	Bachelorarbeit (9 Wochen) und mündliche Abschlussprüfung (30 min).					
Modulnote	Noten der Bachelorarbeit (9 Wochen) und der mündlichen Abschlussprüfung (30 min)					
Gesamt				0 SWS	17 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1-6, 9.					
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Das Praktikum kann durch einen akademischen Auslandsaufenthalt ersetzt werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zu Modul 09.

4. Weitere empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Keine C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

10.2. Beifach Geschichte (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung angewandt und überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren – romanischen oder slawischen - Sprache wird im Rahmen einer Sprachklausur überprüft, die bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise kann auch Latein (Latinum) für eine romanische oder slawische Fremdsprache in das Geschichtsstudium eingebracht werden; der Erwerb einer modernen romanischen oder slawischen Fremdsprache muss dann jedoch (einschließlich des Nachweises im Rahmen einer Klausur) bis zum Beginn des Masterstudiums nachgeholt werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), 180 h (Dijon) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS (Mainz), 180 h (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	4	P	2 SWS	4 LP	
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	CM	5	WP	12 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	TD	5	WP	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM	5	WP	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	TD	5	WP	12 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				2 SWS + 48 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 02	Basismodul - Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Initiation à l'histoire ancienne	CM	1	P	12 h	7 LP	
Vorlesung Alte Geschichte	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Übung Alte Geschichte	Ü	4	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 min) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS + 12 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 03	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Initiation à l'histoire médiévale	CM	2	P	12 h	6 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Initiation à l'histoire médiévale	TD	2	P	12 h		
Übung Mittelalterliche Geschichte	Ü	4	WP	2 SWS	4 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'historien Epistémologie	CM	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS + 36 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 04	Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire moderne	CM	1	WP	18 h	4 LP	
UE fundamentale 1 Histoire moderne	TD	1	WP	24 h		
Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)	V	6	P	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 min)
Proseminar	PS	6	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				5 SWS + 42 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 05	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	CM	2	P	18 h	3 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	TD	2	P	24 h		
Proseminar Neueste Geschichte	PS	3	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				3 SWS + 42 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 06/b	Basismodul – Exkursion					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Exkursion	E	6	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Aktive Teilnahme.					
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS	2 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Legende:

CM = Cours magistral (Veranstaltung der Universität de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

h = Heures

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

OS = Oberseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

PrS = Proseminar

TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Universität de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

11. Philosophie (Studienstart Dijon)

11.1. Kernfach Philosophie (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 - (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.
 - (2) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahl eines historischen Schwerpunktes im Studiengang MA Philosophie ausreichende Kenntnisse in Altgriechisch bzw. Latein nachzuweisen sind. Studierenden wird im Modul Zusatzqualifikation/Studium generale Gelegenheit zum (Teil-)Erwerb solcher oder anderer Sprachkenntnisse gegeben.
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), 375 (Dijon) davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen 14 SWS (Mainz), 375 (Dijon)
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen 10 SWS (Mainz)Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).
2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Methoden der Philosophie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Philosophie générale: Philosophie générale A	CM	1	P	25 h	4 LP	
UE2 Philosophie morale et politique et anthropologie: Philosophie morale et politique	CM	2	P	25 h	2 LP	
UE4 Culture scientifique: Logique	TD	2	P	25 h	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				75 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 02	Geschichte der Philosophie (Antike / Mittelalter)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Philosophie générale : Philosophie générale B	TD	1	P	25 h	2 LP	
UE4 Histoire de la philosophie et philosophie du langage: Histoire de la philosophie antique	TD	1	P	25 h	7 LP	
UE 1 Philosophie et histoire de la philosophie : Histoire de la philosophie	CM	2	P	25 h	2 LP	
UE4 Philosophie générale et médiévale: Philosophie médiévale	TD	5	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				100 h	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 03		Theoretische Philosophie I				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 04		Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Praktische Philosophie / Ethik	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik (1)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 05	Vertiefungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Ethique et esthétique: Ethique, sciences et société	CM	1	P	25 h	4 LP	
UE2 Ethique et esthétique: Esthétique et philosophie de l'art	CM	1	P	25 h	3 LP	
UE2 Philosophie morale et politique et anthropologie: Anthropologie	CM	2	P	25 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				75 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 06	Philosophie der Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 07	Theoretische Philosophie II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance: Métaphysique	CM	5	P	25 h	4 LP	
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance: Théorie de la connaissance	CM	5	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 08.1	Schwerpunktmodul (historisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Histoire de la Philosophie: Histoire de la Philosophie moderne ou antique	CM	5	P	25 h	3 LP	
UE2 Histoire de la Philosophie: Histoire de la philosophie contemporaine	CM	5	P	25 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 08.2		Schwerpunktmodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar zur Theor. Philosophie I, Theor. Philosophie II, Praktischen Philosophie / Ethik (1)	HS	4.	WP	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Theor. Philosophie I, Theor. Philosophie II, Praktischen Philosophie / Ethik (2)	HS	4.	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem HS				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 09		Projektmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Philosophie et histoire de la philosophie : Philosophie générale	CM	2	P	25 h	7 LP	
Praktikum	P	4	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS + 25 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Wahlmodul (hist./syst.) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik					
	Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP
Seminar (1)	HS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Seminar (2)	HS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Seminar (3)	HS	6	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem HS				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit drei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit drei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) Bereich zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums wird dringend empfohlen, Praktika in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren.

4. Weitere empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

11.2. Beifach Philosophie (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS (Mainz), 225 h (Dijon) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 8 SWS (Mainz), 225 h (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 8 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 11	Methoden der Philosophie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
UE1 Philosophie générale: Philosophie générale A	CM	1	P	25 h	2 LP	
UE2 Philosophie morale et politique et anthropologie: Philosophie morale et politique	CM	2	P	25 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS + 50 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 12	Geschichte der Philosophie (Antike / Mittelalter)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Histoire de la philosophie et philosophie du langage: Histoire de la philosophie antique	TD	1	P	25 h	5 LP	
UE1 Philosophie et histoire de la philosophie : Philosophie générale	CM	2	P	25 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 13	Praktische Philosophie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Praktische Philosophie / Ethik	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik (1)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 14		Philosophie der Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	4	P	2 SWS	3 LP	
UE2 Histoire de la Philosophie: Histoire de la philosophie contemporaine	CM	5	P	25 h	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				2 SWS + 25 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 15		Theoretische Philosophie II				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance: Métaphysique	CM	5	P	25 h	4 LP	
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance: Théorie de la connaissance	CM	5	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				50 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 16	Vertiefungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Ethique et esthétique: Ethique, sciences et société	CM	1	P	25 h	3 LP	
UE 4 Culture scientifique: Logique	TD	2	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				50 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 17	Schwerpunktmodul (historisch / systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar (1)	HS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Seminar (2)	HS	4	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem HS				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) Bereich zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Modul-Nr. 18	Wahlmodul (hist./syst.) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik					
	Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP
Seminar (1)	HS	6	WP	2 SWS	4 LP	
Seminar (2)	HS	6	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem HS				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt					4 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) Bereich zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

Legende:

- CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h = Heures
- HS = Hauptseminar
- LP = Leistungspunkte
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- PS = Proseminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang 2

A. Allgemeines Verfahren zur Erstellung der Umrechnungstabellen

Die Umrechnungstabelle basiert auf dem im ECTS-Leitfaden (ECTS Users' Guide) vorgeschlagenen vereinfachten System zur Konvertierung unterschiedlicher Noten („ECTS-Einstufungstabelle“).

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

1. Bestimmung der Referenzgruppen:
 - a. für die Johannes Gutenberg-Universität die Bachelorstudierenden (B. Ed./B. A.) der Fächer Deutsch/Germanistik, Englisch/American Studies, Französisch/Romanistik, Geschichte, Geographie, Philosophie und Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 - b. für die Université de Bourgogne die Bachelorstudierenden der Geistes- und Humanwissenschaften (Lettres et Philosophie, Langues und Sciences humaines)
2. Sammeln der Noten über einen Zeitraum:
 - a. für die Johannes Gutenberg-Universität die Prüfungsergebnisse über mind. vier Semester
 - b. für die Université de Bourgogne die Gesamtnoten über mind. zwei akademische Jahre
3. Berechnung der Notenverteilung in Prozentsätze
4. Vergleich der Prozentsätze
5. Zuweisung der jeweiligen Noten

Die Tabelle ist in einem angemessenen Zeitraum zu aktualisieren.

Bei der Berechnung und Übertragung der auf dem Relevé de Notes ausgewiesenen Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung nicht beachtet.

B. Umrechnungstabelle**Aktuelle Umrechnungstabelle**

Erhebung der Noten im Zeitraum

- a. für die Johannes Gutenberg-Universität WiSe 2008/2009 bis SoSe 2011
- b. für die Université de Bourgogne die akademischen Jahre 2009/10 und 2010/11

Bewertung nach französischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
15,1 – 20,0	1,0
14,0 – 15,0	1,3
13,2 – 13,9	1,7
12,4 – 13,1	2,0
11,8 – 12,3	2,3
11,3 – 11,7	2,7
10,8 – 11,2	3,0
10,4 – 10,7	3,3
10,1– 10,3	3,7
10,0 oder aufgrund von Zusatzpunkt (point de jury)	4,0